

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – B2B

Stand: Mai 2021

I. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für SPIE EPH GmbH. Sie liegen allen Lieferungen und Leistungen der SPIE EPH GmbH (nachfolgend SPIE genannt) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zu Grunde.
2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn SPIE deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
3. Ein Angebot der SPIE ist freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt zustande nach Bestellung durch den Kunden und anschließende schriftliche Auftragsbestätigung durch SPIE oder mit Beginn der Ausführung der Leistung an den Kunden. Werden in einem Angebot der SPIE Bestimmungen getroffen, die von den Bestimmungen dieser AGB abweichen, so gehen die in dem Angebot enthaltenen Bestimmungen vor. Wird zwischen SPIE und dem Kunden die Anwendung der VOB/B vereinbart, so gehen die Bestimmungen dieser AGB den Bestimmungen der VOB/B vor.

II. Vertragsgegenstand

1. SPIE ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen. Umfang, Intervalle und Intensität der gesamten Lieferung bzw. Leistung ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, aus den jeweiligen Vertragsunterlagen bzw. der Auftragsbestätigung.
2. SPIE wird ihre Leistung unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Angebotes geltenden anerkannten Regeln der Technik und gesetzlichen Regelungen erbringen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
3. SPIE ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten Dritter zu bedienen, bleibt jedoch selbst für die Ausführung verantwortlich.

III. Vergütung und Zahlung

1. Sämtliche Preise gelten zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Leistungen, die SPIE ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden vergütet, wenn der Kunde die Leistungen nachträglich anerkennt oder die Leistungen für die Erfüllung des Auftrags notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des Kunden entsprechen. Die gesetzlichen Regelungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigter Bereicherung bleiben unberührt.
3. Sofern keine andere Preisanpassungsvereinbarung vereinbart wurde, gilt: SPIE ist berechtigt, die Vergütung einseitig entsprechend im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder -beschaffungskosten, Lohn- und/oder Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, Zoll- oder Steueränderungen, Einführung oder Änderung von öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Herstellungs- und/oder Beschaffungskosten oder Kosten der von SPIE vertraglich geschuldeten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen, frühestens jedoch 4 Monate nach Vertragsschluss. Bei einer Erhöhung der Kosten für die Rohstoffe Kupfer, Zink, Blei, Aluminium, Messing und Silber ist eine Erhöhung bereits nach 1 Monat nach Vertragsschluss zulässig.

Eine solche Erhöhung ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder allen der genannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die dem Kunden geschuldete Leistung aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass eine Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung auf Anforderung des Kunden im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiter zu geben. Liegt der von SPIE auf vorgenannten Grundlagen mitgeteilte neue Preis im Falle einer Preiserhöhung 20 % oder mehr über dem vorher geltenden Preis, ist

der Kunde zur Kündigung von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt, muss dieses Recht jedoch unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Verpackung, Lieferung und Versand gesondert zu vergüten. Gleiches gilt für die Montage und damit einhergehende Reisekosten, sofern SPIE mit der Montage beauftragt wurde.
5. Die Entsorgung von Verpackungen hat der Kunde auf seine Kosten selbst vorzunehmen.
6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die jeweilige Vergütung binnen 10 Tagen nach Zugang der entsprechenden Rechnung fällig.
7. SPIE ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu fordern und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages.
8. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegenüber fälligen Forderungen von SPIE nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von SPIE anerkannt sind.
9. Der Kunde ist zur Zurückbehaltung nicht berechtigt, soweit seine Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
10. Verbrauchsmaterialien, Ersatz- und Verschleißteile sind von der vereinbarten Vergütung nicht erfasst. Dies gilt nicht im Falle der Erfüllung einer SPIE obliegenden Gewährleistungsverpflichtung.

IV. Leistungszeit und Verzögerung der Leistung

1. Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie von SPIE und dem Kunden im Einzelfall schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Fixtermine müssen ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart werden. Haben die Parteien einen verbindlichen Termin vereinbart und befindet sich der Kunde im Verzug der Annahmen, so kann SPIE den Vertrag kündigen, wenn dem Kunden eine angemessene Nachfrist unter Kündigungsandrohung gesetzt wurde. Im Falle der Kündigung durch SPIE gemäß dieser Ziffer 1 hat SPIE Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20 % des Gesamtnettoauftragswertes. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt den Parteien vorbehalten.
2. Die Einhaltung von verbindlichen Terminen und/oder Fristen für Lieferungen und/oder Leistungen setzt die rechtzeitige und mangelfreie Fertigstellung der vom Kunden zu erbringenden Vorleistungen, insbesondere Beistellungen am vereinbarten Aufstellungs- und Montageort, Schaffung der etwaig im Angebotsschreiben genannten Umgebungsbedingungen, den rechtzeitigen Zugang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen aus nicht von SPIE zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Termine und/oder Fristen angemessen.
3. Termine und/oder Fristen für Lieferungen und/oder Leistungen werden angemessen verlängert, soweit SPIE an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert ist:
 - a. durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden,
 - b. durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb von SPIE oder in einem unmittelbar für SPIE arbeitenden Betrieb,
 - c. durch Höhere Gewalt oder andere für SPIE unabwendbare Umstände, wie beispielsweise Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Vertragsschluss nicht gerechnet werden musste.
4. Mehrkosten, die auf Grund der COVID Pandemie entstehen, sei es durch überraschend auftretende Infektionen und/oder behördliche oder gesetzgeberische Maßnahmen gelten ebenfalls als Höhere Gewalt im Sinne der vorgenannten Regelungen, sofern sie in dem tatsächlich angefallenen Umfang nicht vorhersehbar waren. Tatsächlich dadurch anfallende Mehrkosten werden auf Nachweis in Rechnung gestellt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – B2B

Stand: Mai 2021

5. Sind in den Fällen der vorstehenden Absätze 2 und 3 Lieferungen und/oder Leistungen nicht nachholbar, wird SPIE insoweit von ihrer Leistungspflicht befreit. In diesem Fall gilt für die Vergütung § 648a BGB analog.

6. Verzögert sich die Leistungserbringung durch aus der Risikosphäre des Kunden stammende Umstände, so hat der Kunde SPIE die sich daraus ergebenden Mehrkosten, insbesondere wegen Wartezeiten und Reisekosten, in angemessenem Umfang auf Nachweis zu erstatten. Lagerkosten werden dabei pauschal je angefangenem Monat der Verzögerung mit 0,5 % der jeweiligen im Angebot ausgewiesenen Nettopreise der von der Verzögerung betroffenen Gegenstände oder Materialien, höchstens jedoch insgesamt 5 % der jeweiligen im Angebot ausgewiesenen Nettopreise der Gegenstände oder Materialien berechnet. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt unberührt.

7. Die Durchführung oder jeweils angebotenen und beauftragten Lieferungen und Leistungen erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten (Mo.-Fr. außer an gesetzlichen Feiertagen am Ort der Leistungserbringung, Heiligabend und Silvester, 7-17 Uhr). Lieferungen und Leistungen, die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ausgeführt werden, werden zzgl. der üblichen Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit je angefangener Stunde je Mitarbeiter vergütet.

V. Abnahme

1. Die Abnahme richtet sich nach den Regelungen des BGB, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Verlangt der Kunde nach Fertigstellung bei Werkleistungen die Abnahme der Leistung, so ist die Abnahme binnen angemessener Frist durchzuführen.

3. Auf Verlangen von SPIE sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen.

4. Verlangt der Kunde keine Abnahme, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung, sofern SPIE in der Fertigstellungsanzeige auf diese Folge hingewiesen hat.

5. Verlangt der Kunde keine Abnahme und nimmt er die Leistung oder Teile der Leistung in Benutzung, so gilt die Abnahme mit Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

VI. Mängelrechte

1. SPIE haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist.

2. Mängelanzeigen und diesbezügliche Fristsetzungen des Kunden bedürfen stets der Schriftform und müssen unverzüglich erfolgen.

3. Erfolgt eine Mängelanzeige zu Unrecht, ist der Kunde verpflichtet, SPIE dadurch entstandene Aufwendungen zu ersetzen.

4. Das Wahlrecht zwischen verschiedenen Arten der Nacherfüllung steht SPIE zu.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Kunden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche folgende Rechte zu: er kann die Vergütung mindern oder, sofern kein Werkvertrag vorliegt, vom Vertrag zurücktreten. Eine Nacherfüllung gilt ab dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

6. Zurückbehaltungsrechte des Kunden wegen Mängeln bestehen nur in einem Umfang, der in angemessenem Verhältnis zum Umfang der aufgetretenen Mängel steht und nur soweit die Mängelrechte nicht verjährt sind.

7. Der Kunde ist verpflichtet, SPIE die zum Zweck der Nacherfüllung bzw. Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, nämlich Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu erstatten, soweit solche

dadurch entstanden sind oder erhöht wurden, dass der Gegenstand nachträglich an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung war mit SPIE abgestimmt oder SPIE vor Auftragserteilung bekannt.

8. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; diese Frist gilt nicht, soweit vertragliche abweichende Fristen vereinbart sind, das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

VII. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde benennt SPIE einen Ansprechpartner, der während der Durchführung des Vertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann und für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung steht. Erforderliche Entscheidungen des Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien möglichst im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.

2. Der Kunde wird SPIE soweit erforderlich bei der Leistungsausführung unterstützen, insbesondere in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen schaffen und dazu beitragen, dass SPIE die Leistungen jeweils rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung und Unterbrechung durchführen kann.

3. Insbesondere wird der Kunde SPIE – soweit für die Leistungserbringung erforderlich – unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stellen: uneingeschränkter Zugang zu dem Ort der Leistungserbringung, Stellung der aktuellen Pläne, Betriebsdaten, Sicherheitshinweise, funktionsfähige Übertragungs- und Kommunikationsgeräte, sowie sonstige erforderliche Informationen und Unterlagen in Bezug auf die Leistung; von der SPIE nicht bereitgestellte und für die Leistungserbringung erforderliche Hilfsgeräte; Strom, Wasser, sanitäre Einrichtungen, Parkmöglichkeiten; Genehmigungen und andere Erlaubnisse, die für die Leistungsausführung benötigt und nicht ausdrücklich von SPIE geschuldet sind. Bei speicherprogrammierten Anlagen ist der Kunde insbesondere verpflichtet, rechtzeitig vor Leistungsbeginn die Anwenderdaten verbindlich mitzuteilen. Werden die Leistungen auch im Betrieb des Kunden erbracht, so stellt dieser SPIE geeignete Arbeitsplätze und nach Abstimmung Arbeitsmittel zur Nutzung im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung.

VIII. Eigentum

1. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bleiben die von SPIE gelieferten Gegenstände und Materialien (Vorbehaltsware) Eigentum von SPIE, bis alle Forderungen erfüllt sind, die ihr gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen, Einlösungen von Schecks und Wechseln, Gegenstände und Materialien (Vorbehaltsware) sowie sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Berechtigte Mängelrückhalte werden berücksichtigt.

2. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, hat SPIE das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem sie dem Kunden eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern SPIE die Vorbehaltsware zurücknimmt oder sie pfänden lässt, liegt darin kein Rücktritt seitens SPIE vom Vertrag, es sei denn, SPIE hätte dies ausdrücklich erklärt. Zurückgenommene Vorbehaltsware darf SPIE verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde SPIE schuldet, nachdem SPIE einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

3. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – B2B

Stand: Mai 2021

4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die (künftigen) Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder einer Verbindung mit Grundstücken sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde SPIE bereits jetzt sicherungshalber in dem Umfang ab, der dem von SPIE in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. SPIE nimmt diese Abtretung an.

5. Der Kunde darf diese an SPIE abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für SPIE einziehen, solange SPIE diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von SPIE, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird SPIE die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

6. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, kann SPIE vom Käufer verlangen, dass dieser SPIE die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und ihr alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die SPIE zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

7. Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für SPIE vorgenommen, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die nicht SPIE gehören, so erwirbt SPIE Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. SPIE nimmt diese Übertragung an. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von SPIE hinweisen und muss SPIE unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

9. Wenn der Kunde dies verlangt, ist SPIE verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von SPIE gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. SPIE darf jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

IX. Geheimhaltung

1. SPIE und der Kunde sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die aus bzw. im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, darf – soweit nicht eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung besteht – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

2. Entsprechende Verpflichtung gilt ausdrücklich auch für Vertragskonditionen (insbesondere Preise) sowie anlässlich des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangtes Know-how in Bezug auf die ausgeführte Leistung, die nicht allgemein bekannt sind.

X. Datenschutz

1. Die Parteien sind befugt, im Rahmen der Zusammenarbeit die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Dabei werden die Parteien sämtliche datenschutzrechtliche Grundsätze beachten. Sie haben diese Verpflichtungen allen von ihnen mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen.

2. Die Parteien verpflichten sich, auf Verlangen der jeweils anderen Partei deren Datenschutzbeauftragten gegenüber die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

XI. Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist bei vereinbarter Fest- oder Mindestlaufzeit eine ordentliche Kündigung erstmals zum Ende dieser Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Geschieht dies nicht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und kann dann von beiden Parteien jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Vertragsjahres schriftlich ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund setzt, soweit zumutbar, voraus, dass der jeweils anderen Partei zuvor schriftlich erfolglos eine angemessene Frist zur Behebung der dem Kündigungsgrund zugrundeliegenden Tatsachen unter Kündigungsandrohung gesetzt wurde.

XII. Haftung

1. Im Falle leicht fahrlässig verursachter, auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhender Schäden haftet SPIE für den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zur Höhe des Gesamtnettoauftragswertes. Ansonsten ist die Haftung für diese Fälle ausgeschlossen; im Falle leicht fahrlässig verursachter, nicht auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhender Schäden ist die Haftung von SPIE ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Haftung für indirekte Schäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, ist insgesamt ausgeschlossen.

2. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung: in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit; wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos; wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels; im Falle des Verzugs, soweit ein absolut fixer Liefertermin ausdrücklich vereinbart war.

3. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren binnen eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

4. Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch für die Haftung der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter der SPIE.

XIII. Nutzungsrechte

1. Soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, räumt SPIE dem Kunden an den Leistungsergebnissen das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, diese für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks zu nutzen. Ist eine zeitlich unbeschränkte Nutzung Vertragsgegenstand, so wird das Nutzungsrecht zeitlich unbeschränkt eingeräumt, im Übrigen während des vertraglich vereinbarten Leistungszeitraums, ist ein solcher nicht ausdrücklich vereinbart, während der Laufzeit des Vertrages. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei SPIE.

2. Soweit dem Kunden Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind diese bis zur Begleichung der geschuldeten Vergütung nur vorläufig eingeräumt und SPIE kann dem Kunden für die Dauer des Zahlungsverzuges die weitere Nutzung der Leistungen untersagen. Dieses Recht kann SPIE nur für einen entsprechenden Zeitraum, in der Regel höchstens für 6

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – B2B

Stand: Mai 2021

Monate, geltend machen. Untersagt SPIE dem Kunden die weitere Nutzung, so liegt nur dann ein Rücktritt vom bzw. eine Kündigung des Vertrages vor, wenn SPIE dies ausdrücklich erklärt.

3. Das dem Kunden von SPIE eingeräumte dauerhafte Nutzungsrecht kann durch den Kunden nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Rechte an Dritte übertragen werden. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm obliegenden Pflichten und Nutzungsbeschränkungen dem Dritten aufzuerlegen.

XIV. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Rechtsmängel

1. Soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart, behält sich SPIE an technischen Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen, Kostenvorschlägen, Lösungskonzepten und ähnlichen Unterlagen die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, das Eigentum und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der SPIE Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Sofern nicht anders vereinbart, ist SPIE verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.

3. Sofern ein Dritter wegen der schuldhaften Verletzung von Schutzrechten durch von SPIE erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen und Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet SPIE gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziff. XII Abs. 3 bestimmten Frist wie folgt:

- a) SPIE wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen und Leistungen entweder
- ein Nutzungsrecht erwirken, oder
 - die betreffenden Lieferungen und Leistungen so ändern bzw. austauschen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, soweit für den Kunden nicht unzumutbar. Ist dies SPIE nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht der SPIE zur Leistung von Schadensersatz richtet sich im Übrigen nach Ziff. XII.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen der SPIE bestehen nur, soweit der Kunde SPIE über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung ohne Abstimmung mit SPIE nicht anerkennt und SPIE nach dortiger Wahl alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

XV. Exportkontrolle, Ausfuhr, Beschränkungen

1. Die Ware, Daten und Dienstleistungen können unter die jeweils anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Vorschriften und Genehmigungen im Hinblick auf Exportkontrolle und Sanktionen fallen, insbesondere unter die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual-Use-Verordnung) des Rates, die U.S. Exportadministration Regulations- und alle Rechtsvorschriften, die die vorstehenden ersetzen und/oder ergänzen und alle Anordnungen, Gesetze und Verordnungen, die aufgrund der Vorstehenden erlassen worden sind („Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften“)

2. Die Leistungserfüllung von SPIE steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder Sanktionen insbesondere unter Ziffer XIV 1. benannte Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften, entgegenstehen. Falls SPIE aus diesen Gründen einen bestimmten Auftrag kündigen oder eine Lieferung aussetzt, haftet sie nicht für etwaige nachteilige Folgen wie etwa Kosten, Strafen Schäden etc.

3. Der Kunde wird bei eigenen Ausfuhren, d.h. in Fällen in welcher er Ausführer nach den einschlägigen Gesetzen ist, die für die Produkte einschlägigen Ausfuhrvorschriften der EU, bzw. der EU-Mitgliedsstaaten

sowie der USA unbedingt beachten. Dazu gehört insbesondere, dass der Kunde weder direkt noch indirekt die Ware an Gesellschaften, Organisationen, Unternehmen oder Einzelpersonen, die in den Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften benannt sind und ohne erforderliche Ausfuhrgenehmigungen oder andere rechtswirksame behördliche Genehmigungen einschließlich der Beachtung der nach den Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften erforderlichen Formalitäten, liefern wird.

4. SPIE ist nicht verpflichtet, Anlagen oder Dokumente bezüglich:
- nicht präferenziellen Warenursprung (z.B. Ursprungserzeugnis)
 - präferenziellen Warenursprung – insbesondere Präferenznachweise und (Langzeit-) Lieferantenerklärungen
 - Zolltarifnummer
 - deutsche AL-Nummer
 - „Export Control Classification Number“ gemäß Anhang I und IV der Verordnung (EG) 428/2009
 - „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“

dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Sofern SPIE im Einzelfall diesbezügliche Informationen dem Kunden zur Verfügung stellt, erfolgt dies ohne Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Der Kunde erlangt hierdurch kein Recht, für zukünftige Geschäfte diese Informationen von SPIE zu erhalten.

5. Sofern der Kunde nach ordnungsgemäßen Erhalt der Ware beabsichtigt, diese in ein anderes Land zu versenden (Ausfuhr), übernimmt SPIE keine Verantwortung oder Haftung hierfür. Falls eine Ware für die weitere Ausfuhr in den Iran, Sudan, nach Syrien, Nordkorea oder Kuba bestimmt ist oder sonstige Länder, die aktuell oder in Zukunft als Embargoländer klassifiziert sind oder werden, ist der Kunde verpflichtet, eine spezielle Klassifizierung für diese Länder bei SPIE vorab zu beantragen.

6. Dieser Antrag ist per Mail an Exportkontrolle-EPH@spie.com mit Bezugnahme auf die spezielle Warennummer zu stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, SPIE sämtliche Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, welche für die ordnungsgemäße zoll- und exportkontrollrechtliche Abfertigung der Sendung benötigt wird, insbesondere Auskünfte und Unterlagen bezüglich der Endverwendung und des Endverwenders. Die Unterlagen und Informationen gelten als „benötigt“, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage/Abgabe der Unterlagen und Informationen gegenüber den zuständigen Behörden besteht oder die entsprechenden Behörden im Rahmen des Ausfuhr- und Genehmigungsverfahrens Derartiges anfordern.

XVI. Allgemeines

1. SPIE ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

2. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Ratingen. SPIE ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber alternativ an seinem Sitz zu verklagen.

4. Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen den Parteien geschlossener Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Soweit vertraglich die Schriftform vorgeschrieben ist, genügt die Textform (§ 126b BGB) nicht dem Schriftformerfordernis.

6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke ausfüllt.